

# Zweiter Schutzwurf (nach FA-Änderung)

## Satzung Schachclub Frankfurt West

(Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.01.89 inhaltlich so beschlossen, Tippfehler sind noch zu korrigieren)

### I. Name, Sitz und Zweck

#### § 1

Der Verein führt den Namen SCHACHCLUB FRANKURT WEST und wird im folgenden stets Klub genannt. Der Klub ist aus der Fussion der Schachvereine 1925 Sindlingen und 1924 Unterliederbach entstanden. Die Tradition der von Paul Kern gegründeten Vereine Sindlingen und Unterliederbach soll nicht verloren gehen. So bleiben die Vereinsarchive und die Anwartschaften der Mitglieder erhalten. Der Klub steht in der Tradition der beiden Fussionsvereine und sieht 1924 als sein Gründungsjahr an.

#### § 2

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main. Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977. Der Klub dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Klub ist Mitglied im Vereinsring Unterliederbach, der Main-Taunus-Schachvereinigung, des Landes Sportbundes, des Hessischen Schachverbandes und somit des Deutschen Schachbundes.

### II. Mitgliedschaft

#### § 3

Mitglied des Klubs kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse und Religion werden. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/rin erforderlich. Die Antragsteller haben das Recht auf der nächsten Mitgliederversammlung ihren Aufnahmeantrag persönlich vorzutragen, den Antragstellern wird während dieser Zeit Rede- Teilnahmerecht eingeräumt.

#### § 4

Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um den Klub im besonderen oder um das Schachspiel im allgemeinen verdient gemacht haben. In einem besonderen Falle kann auch ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Abmeldung kann schriftlich beim Vorstand oder mündlich auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.

#### § 6

Wer sich ehrenrührige Handlungen oder Verfehlungen gegen die Interessen des Klubs zu Schulden kommen läßt oder - trotz Mahnung - mit der Beitragszahlung 3 Monate nach dem Schluß des Geschäftsjahres im Rückstand bleibt, kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen.

#### § 7

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.

### III. Mitgliedsbeitrag

#### § 8

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Soll der bestehende Beitrag verändert werden muß ein schriftlicher Antrag beim Vorstand mindestens 5 Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingehen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, diesen Antrag als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Passiven Mitgliedern, Arbeitslosen, Wehr- Ersatzdienst leistenden, Schülern und Studenten wird der Beitrag ermäßigt, der Vorstand legt die Ermäßigung fest. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### IV. Vorstand

##### § 9

Der Klub wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Turnierleiter/rin (es kann auch ein zweiter Turnierleiter für Vereinsturniere gewählt werden), dem/de Kassierer/rin, dem/der Schachwart/in, dem/der Schriftführer/rin dem/der Jugendleiter/rin, dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit und zwei Beisitzern. Ehrenmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben Rede recht.

##### § 10

Der Vorstand wird von der Jahrehauptversammlung gewählt.

##### § 11

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreterende Vorsitzende und der/die Kassierer/rin. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind zur Klagebefugni im eigenen Namen berechtigt. Die Vertretungsmacht ist insoweit beschränkt, daß die Haftung der Mitglieder für Vertragsschulden, die der Vorstand für den Verein eingegangen ist, auf die Höhe des Vereinsvermögens begrenzt und bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

##### § 12

Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands hat die Neuwahl in einer der nächsten Mitgliederversammlungen erfolgen.

##### § 13

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

##### § 14

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Kasse ist am 31. Dezember abzuschließen und durch die dafür gewählten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, zu prüfen.

##### § 15

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann mit Mehrheit Ausgaben für Vereinszwecke beschließen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter können bis 300 DM ohne Vorstandsbeschluss ausgeben, müssen sich diese Ausgaben aber auf der nächsten Vorstandssitzung bestätigen lassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins, eine Ausnahme bilden Preise für Ehrungen und Würdigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremdsind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### V. Mitgliederversammlung/Spielerversammlung

##### § 16

Im ersten Quartal jeden Jahres wird eine Mitgliederversammlung - die Jahrehauptversammlung - durchgeführt. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten: Berichte der Vorstandsmitglieder über das vergangene Jahr; besonder erwähnt seinen hier der Spiel-, Material, Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und des Kassierers; Neuwahl des Vorstandes (je nach Turnus der Vorstandsposten) und der Kassenprüfer. Satzungsänderungen können auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen zu den § 21/22 sind erstmalig auf die der Beschlußfassung folgenden Mitgliederversammlung anzuwenden.

##### § 17

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder wenn 20 v.H. aller Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich beantragen durchgeführt werden. Der Termin für eine Mitgliederversammlung muß mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Termin für eine Spielerversammlung wird von dem Turnierleiter/rin im Spielplan bekannt gegeben, spätestens aber 3 Wochen vorher.

Die Tagesordnung wird am Schwarzenbrett und im Schaukasten mindestens zwei Wochen vorher ausgehängt, des weiteren liegt die Tagesordnung und eventuelle Unterlagen an den Spielabenden zum mitnehmen bereit.

##### § 18

Die/der Vorsitzende/r leitet die Versammlung, während ihrer/seiner Wahl wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

## § 19

Alle Mitgliederversammlungen sind sofern § 16 und 17 erfüllt sind uneingeschränkt beschlußfähig.

## § 20

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im Protokoll festgehalten. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschreiben das Protokoll.

## VI Vereinigung, Auflösung

### § 21

Der Klub kann sich mit einem Verein zur Wahrung seiner Interessen vereinigen, eine Spielgemeinschaft eingehen oder verschiedene Schachabteilungen unterhalten. Dies erfordert die Zustimmung von 3/4 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### § 22

Der Klub kann sich auflösen, wenn 3/4 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließen. Der Klub kann sich nur dann auflösen wenn alle Mitglieder zwei Monate vorher schriftlich zu einer Auflösungsversammlung eingeladen werden. Der Klub muß aufgelöst werden wenn die Anzahl der Mitglieder weniger als drei beträgt.

---

## § 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Schachsports.

---

## VII Vorstandsarbeit / Vereinsleben

### § 24

Der Vorstand legt selbst fest wie er seine Arbeit intern aufteilt.

### § 25

Die Turnierordnung, der Spielbetrieb etc. wird von der Spielerversammlung festgelegt. Werden auf der Spielerversammlung keine Beschlüsse gefaßt, legt der Turnierleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand entsprechende Regelungen fest.